

# Bestattungsvorsorgevertrag mit Treuhandregelung

(Zutreffendes ankreuzen):

zwischen Herrn/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Personalausweisnr. \_\_\_\_\_ Steueridentifikationsnr. \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_ - nachfolgend Auftraggeber/in (AG) genannt –  
(ggf.: vertr. durch \_\_\_\_\_ als  Bevollmächtigte/r oder  O Betreuer/in)

und dem Bestattungsinstitut \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ - nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -  
und der Fachinnung HKH Saar (KdöR), Von der Heydt-Anlage 49, 66115 Saarbrücken, vertr. durch den  
GF, \_\_\_\_\_ - nachfolgend Treuhänder (TH) genannt -

## I. Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und würdevollen Ausführung der dermaleinstigen Bestattung des AG entsprechend der sich aus der Anlage 1 ergebenden vertraglichen Leistungen. Insoweit bevollmächtigt der AG den AN und überträgt diesem das Totenfürsorgerecht. Aus den Leistungen des AN ergibt sich aktuell ein Gesamtpreis von \_\_\_\_\_ €.

## II.

Der AG verpflichtet sich, seinen Erben diesen Bestattungsvertrag zur Kenntnis zu bringen. Des Weiteren teilt er dem AN folgende Person(en) als Ansprechpartner für den Todesfall mit:

\_\_\_\_\_  
Name und vollständige Anschrift

## III. Zahlungsmodalitäten

1. Die Verpflichtung des AN zur Bestattung aufgrund dieses Vertrages setzt voraus, dass der vereinbarte Gesamtpreis lt. Ziffer I. spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Bestattung wie folgt bezahlt ist:

- a) Der AG zahlt einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € auf das Konto des TH bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE09 5905 0101 0067 1750 75, BIC SAKSDE55XX ein; der TH legt dann den Betrag auf einem Treuhand-Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken mit dem AG als wirtschaftlich Berechtigten an, und/oder
- b) Der (Rest-)Betrag bis zum Gesamtpreis wird gedeckt durch:  
Sterbegeldversicherung bei der Versicherungsgesellschaft/ Mitgliedschaft in der Sterbekasse \_\_\_\_\_ Versicherungs-/Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_  
und einer Verfügung des AG, wonach die Versicherungssumme/das Sterbegeld an den TH ausgezahlt wird (Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts). Der AG verpflichtet sich, unverzüglich den Versicherungsschein/Mitgliedsnachweis im Original an den Treuhänder zu übergeben.

2. Der TH erhält vom AG bei Abschluss des hiesigen Vertrages für seine Aufwendungen eine Hebegebühr von 100,00 €. Des Weiteren vereinnahmt der TH im Falle der Abwicklung mit einem Treuhandkonto eine einmalige Kontoeinrichtungsgebühr der Sparkasse in Höhe von 175,00 €. Der TH ist berechtigt, die vorgenannten Gebühren bei Anlage vom Vorsorgebetrag einzubehalten.

3. Übersteigt die im Todesfall fällig werdende Leistung aus der Geldanlage den Betrag, der für die Ausführung dieses Bestattungsvorsorgevertrages erforderlich ist, weist der AG den AN bereits jetzt an, den nicht verbrauchten Betrag auszuzahlen an:

\_\_\_\_\_  
Name und vollständige Anschrift

## IV.

Soweit die zur Verfügung stehenden Gelder und Sicherheiten nicht zur Deckung der Bestattung ausreichen und auch keine Zahlungsbereitschaft Dritter besteht, ist der AN verpflichtet und berechtigt, eine würdige Bestattung mit verringertem Leistungsumfang vorzunehmen, die dabei aber den vereinbarten Leistungen möglichst nahekommen soll. Um dies weitgehend zu vermeiden, verpflichten sich AN und AG zwei Jahre nach Vertragsschluss und danach alle zwei Jahre ggf. eine Anpassung an die dann aktuellen Preise zu vereinbaren.

## V. Kündigung und deren Folgen

Im Falle der rechtsgrundlosen Kündigung des Vertrages durch den AG ist der AN berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 15 % des Gesamtpreises geltend zu machen, mindestens jedoch 200,00 € (Abschluss- und Verwaltungskosten). Bei entsprechendem Nachweis kann der AN auch einen höheren Entschädigungsbetrag geltend machen. Dem AG oder dessen

